

- in der Einzelsache vorhandene belastende und entlastende Beweismaterialien zu sammeln und zu sichern;
- Bestrebungen bestimmter Rechtsverletzer, sich ihrer Verantwortung durch Flucht oder Verdunklung des Sachverhalts zu entziehen oder in der Zeit der Durchführung des Strafverfahrens erneut Straftaten zu begehen, entgegenzuwirken;
- Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter zu ergreifen;
- diejenigen gesellschaftlichen Kräfte festzustellen, die die Umerziehung des Rechtsverletzers gewährleisten oder unterstützend in den Umerziehungsprozeß einbezogen werden können;
- Maßnahmen, die zur Überwindung der auf gedeckten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beitragen sollen, frühzeitig zu veranlassen.

7.2. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt dem Staatsanwalt. Mit ihr verwirklicht er eine der grundlegenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Unter strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß

- alle Straftaten auf gedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird;
- die Bestimmungen der StPO über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens unbedingt eingehalten werden;
- die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
- die Bürger in differenzierter Weise im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken (§ 87 Abs. 2 StPO).

Zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren stehen dem Staatsanwalt folgende Rechte zu (§ 89 Abs. 2 StPO) :

- Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren (oder den Stand einer Fahndung) anzufordern (oder sich an Ort und Stelle die erforderlichen Informationen einzuholen) ;
- die Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;